

ABWÄGUNG ZUR ÖFFENTLICHKEIT

zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niederzier



Oktober 2023
Entwurf zur Veröffentlichung

IMPRESSUM

Auftraggeber:

Gemeinde Niederzier
Rathausstraße 8
52382 Niederzier

Verfasser:

VDH Projektmanagement GmbH
Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz
T 02431 – 97 31 80
F 02431 – 97 31 820
E info@vdh.com
W www.vdh.com



i.A. M.Sc. Ramona Grothues

Projektnummer: 16-049

INHALT

1	EINWENDER 1.....	1
1.1	Mit Schreiben vom 10.01.2019.....	1
1.1.1	Verlagerung der Sportanlagen in Huchem-Stammeln.....	1
1.1.2	Redaktionelle Fehler und widersprüchliche Aussagen.....	2
1.1.3	Bedarfsdeckung Wohnraum.....	3
2	EINWENDER 2.....	4
2.1	Mit Schreiben vom 31.01.2019.....	4
2.1.1	Nichteinhaltung von 400 m Abstand zu Tagebaurand.....	4
2.1.2	Anlage 1: Schreiben der Tagebaubetreiberin von 1977.....	16
2.1.3	Anlage 2: Bebauungsplan D04 mit 400 m Grenze.....	18
2.1.4	Anlage 3: exemplarische Darstellung einer Böschungssituation.....	19
3	EINWENDER 3.....	20
3.1	Mit Schreiben vom 23.03.2019.....	20
3.1.1	Landwirtschaftliche Flächen Ellen.....	20

LEGENDE

Frühzeitige Beteiligung, **Offenlage**, **Erneute Offenlage**, **2. Erneute Offenlage**, *Textliche Festsetzungen und Hinweise*

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
1 EINWENDER 1		
1.1 Mit Schreiben vom 10.01.2019		
1.1.1 Verlagerung der Sportanlagen in Huchem-Stammeln		
<p>Der Ausweisung der Wohnbaufläche W-HS 1 anstelle der bisherigen Grünfläche (Sportanlage) wird widersprochen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Der Sportplatz mit den zugehörigen Tennisplätzen wird von den Mitgliedern des SV Schwarz-Weiß Huchem-Stammeln intensiv genutzt. Der Verein hat zurzeit über 400 Mitglieder. Davon sind über 50% in den Sparten Fußball, Tennis, Boule und Frauengymnastik aktiv. Die drei erstgenannten werden alle auf der im Flächennutzungsplanentwurf für Wohnbauzwecke vorgesehenen Fläche W-HS 1 betrieben.</p> <p>Im Seniorenbereich nehmen vier Mannschaften aktiv am Spielbetrieb teil. Die 1. Mannschaft spielt z.Zt. in der Bezirksliga, die 2. Mannschaft in der Kreisliga C und die Frauenmannschaft in der Kreisliga A. Die Mannschaft der Alten Herren trägt regelmäßig Freundschaftsspiele aus. Neben den Meisterschaftsspielen trainieren aber auch alle Mannschaften zweimal wöchentlich auf dem Sportplatz.</p> <p>Darüber hinaus spielen und trainieren auch noch Jugendmannschaften des JFV Sophienhöhe auf dem Sportplatz. Daran wird auch die Eröffnung des Kunstrasenplatzes in Niederzier, der vornehmlich durch den JFV genutzt werden soll, im Grundsatz nichts ändern. Sicherlich wird sich die Anzahl der trainierenden und spielenden Mannschaft reduzieren, aber alle 15 Mannschaften des JFV kann der Kunstrasen auch nicht aufnehmen.</p> <p>All diese das dörfliche Zusammenleben und speziell im Jugendbereich die Integration von Migranten fördernden Aktivitäten kämen mit Wegfall des</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Flächen des Sportplatzes werden im aktuellen Planentwurf weiterhin als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz dargestellt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Sportgeländes zum Erliegen. Das vor allem vor dem Hintergrund, dass im Flächennutzungsplanentwurf kein neues Sportgelände in der Ortschaft vorgesehen ist. Zwischen dem Textteil und der zeichnerischen Darstellung befindet sich ein gravierender Widerspruch. Auf der Seite 44 der textlichen Erläuterungen wird ausgeführt:</p> <p><i>„Die ersten beiden Flächen befinden sich Im Norden und Nordwesten der Ortschaft. Die erste Fläche (W-HS 1) ist im aktuellen Flächennutzungsplan als Grünfläche (Sportplatz) dargestellt. Diese Nutzung wird im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans in den östlichen Bereich des Ortsteiles verlagert, was gleichzeitig dem vorbeugenden Lärmschutz vor Sportlärm dient.“</i></p> <p>Die Aussage zu der Verlagerung des Sportplatzes in den östlichen Teil der Ortschaft findet sich aber nicht in der zeichnerischen Darstellung des Flächennutzungsplanentwurfs wieder.</p> <p>Ganz im Gegenteil, dort sind die Wohnbauflächen W-HS 3 bis W-HS 5 und W-HS 7 ausgewiesen, was dem letzten Halbsatz des Zitats ad absurdum führt.</p>		
<p>1.1.2 Redaktionelle Fehler und widersprüchliche Aussagen</p>		
<p>Als redaktioneller Fehler ist zu bemängeln, dass die Wohnbaufläche W-HS 6 In den textlichen Erläuterungen auf Seite 50 nicht gekennzeichnet ist. Man kann ausschließlich aus den anderen Darstellungen vermuten, dass es sich um die W-HS 6 handeln könnte.</p> <p>Vollkommen unkorrekt ist auch unter der Ziffer 8.1.4 der textlichen enthaltene Aussage, dass es sich bei der Ortschaft Huchem-Stammeln um eine kleinere Ortschaft der Gemeinde Niederzier handelt. Es dürfte wohl unbestritten sein, dass Huchem-Stammeln bevölkerungsmäßig die zweitgrößte Ortschaft der Gemeinde Niederzier ist und demzufolge der Logik der Ziffer 8.1.4 folgend einen Sportplatz benötigt.</p>	<p>Die Kennzeichnung der W-HS 6 wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Aussage unter 8.1.4 wird entsprechend korrigiert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Nachfolgend zum besseren Verständnis die angesprochene Textpassage aus der Ziffer 8.1.4 aus der textlichen Begründung:</p> <p><i>„Aufgrund der vergleichsweise Jungen Bevölkerung in Niederzier und der aktiven Vereinskultur vor Ort ist grundsätzlich von einem Bedarf für Sportplätze auszugehen. Allerdings konzentriert sich dieser Bedarf eher auf die Siedlungsschwerpunkte Niederzier und Oberzier, als auf die kleineren Ortschaften Niederziers.“</i></p> <p>Dazu ist auch noch anzumerken, dass Huchem-Stammeln planungsrechtlich ebenfalls ein Siedlungsschwerpunkt der Gemeinde Niederzier ist.</p> <p>In der Ziffer 8.1.4 geht es aber weiter mit den widersprüchlichen Aussagen. Hier ist jetzt ein Sportplatz im Nordosten des Gemeindegebiets, nicht wie vorher ausgeführt im Osten, vorgesehen. In der zeichnerischen Darstellung findet sich aber auch an dieser Stelle ebenfalls keine Ausweisung eines Sportplatzes. Ganz im Gegenteil, dort befindet sich eine Teilfläche W-HS 3, was für den Sportplatz die gleiche Folge wie bei den vorgesehenen Wohnbauflächen im Osten hätte.</p>	<p>Die Aussage ist korrekt. Neben Oberzier, Niederzier und Ellen ist auch Huchem-Stammeln im Regionalplan als Allgemeiner Siedlungsbereich festgelegt.</p> <p>Von einer Verlagerung des Sportplatzes wird im Rahmen des aktuellen Planentwurfes abgesehen, sodass eine entsprechende Darstellung an anderer Stelle nicht länger vorgesehen ist.</p>	
<p>1.1.3 Bedarfsdeckung Wohnraum</p>		
<p>Weiterhin wird bezweifelt, dass die Gemeinde Niederzier die Fläche der Sportanlage in Huchem-Stammeln für die Bedarfsdeckung an Wohnraum benötigt. In dem vorliegenden Flächennutzungsplanentwurf sind 76,56 ha als Wohnbaufläche vorgesehen. Die 2,3 ha machen lediglich 3% der gesamten ausgewiesenen Fläche aus.</p> <p>Wenn man aus den vorgesehenen 76,56 ha einmal die 2,3 ha des Sportgeländes heraus rechnet, so bleiben immer noch 742.600 m² an Wohnbaufläche bestehen. Geht man von einer Grundstücksgröße von 400 m² aus, ergibt sich theoretisch ein Potential für 1800 Häuser. Dass das aufgrund der Grundstückserschließungen nicht zu realisieren ist, ist logisch.</p>	<p>Im aktuellen Plankonzept sollen Flächen im Umfang von ca. 30,1 ha für Wohnzwecke und Mischnutzungen dargestellt werden. Es werden jedoch auch insgesamt ca. 23,1 ha an entsprechenden Reserveflächen aufgehoben, sodass insgesamt noch 7,0 ha Neuausweisung für Wohn- und Mischnutzungen verbleiben. Diese bleiben deutlich unter der Bedarfsermittlung der Bezirksregierung von 61 ha. Damit weist die Gemeinde nur einen moderaten Anteil neu aus, dies aber vor allem an Stellen, an denen eine Entwicklung möglich ist.</p> <p>Zwischenzeitlich haben sich auch die Bevölkerungsprognosen stark verändert, sodass durch Prozesse wie die Region+ und der Wachstumsoffensive des Kreis Düren von einem Bevölkerungswachstum auszugehen</p>	<p>Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Allerdings bleibt unter Berücksichtigung des nachfolgenden Absatzes genügend Fläche um den Bedarf zu decken.</p> <p>Das Ganze ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass zukünftig von einem Bevölkerungsrückgang für die Gemeinde Niederzier auszugehen ist. Die Zahlen des Landesbetriebs IT.NRW sind in der textlichen Begründung auf der Seite 30 wiedergegeben. Danach beträgt der Bevölkerungsrückgang bis zum Jahr 2040 stattliche 5,6 %.</p> <p>Die auf der gleichen Seite angeführte Argumentation, dass trotz des Bevölkerungsrückgangs neue Wohnbauflächen benötigt werden, ist nicht stichhaltig. Es ist durchaus wahrscheinlich, dass die pro neue Wohnbauflächen angeführten Argumente in der Berechnung des Landesbetriebes berücksichtigt sind. Eine Beweisführung, dass dem nicht so ist, ist in der textlichen Begründung jedenfalls nicht enthalten.</p> <p>Aus den dargelegten Gründen ist es nach unserer Auffassung daher möglich, ohne die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde zu beeinträchtigen, von der Umwandlung des Sportplatzgeländes in eine Wohnbaufläche im Ortslage Huchem-Stammeln abzusehen.</p> <p>Anzumerken ist noch, dass Grundlage für diese Stellungnahme, die auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlichten Unterlagen zum Flächennutzungsplan sind.</p>	<p>ist. Zudem führt die Pluralisierung und Individualisierung der Lebensformen zu einer Veränderung der Haushalts- und Wohnstrukturen, sodass zukünftig mehr Ein- und Zweipersonenhaushalte entstehen werden. Dies führt insgesamt zu einem erhöhten Flächenbedarf.</p> <p>Die Gemeinde stimmt jedoch darin überein, dass auch ohne die Inanspruchnahme des Sportplatzes ausreichend zusätzliche Flächenpotenziale für die Schaffung von Wohnflächen zur Verfügung stehen.</p>	
<p>2 EINWENDER 2</p>		
<p>2.1 Mit Schreiben vom 31.01.2019</p>		
<p>2.1.1 Nichteinhaltung von 400 m Abstand zu Tagebaurand</p>		
<p>der uns von Ihnen zu unserer Kommentierung erstmals öffentlich im Internet bereitgestellten digitalisierten ersten Entwurf über den von Ihnen zur Aktualisierung neu aufgestellten o.a. FNP, ist nach Ihrer Begründung</p>	<p>Die Stellungnahme umfasst im Wesentlichen vier verschiedene Aspekte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kritik am allgemeinen Vorgehen der Gemeinde sowie an den Unterlagen zur Flächennutzungsplanneuaufstellung 	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>wegen dessen vorhandenen, aber seit 1975 von Ihnen trotz in dieser Zeit gegebener Veränderungen in den B-Plänen gem. § 30 Abs. 1 BauGB oder auch Ihre erteilten gemeindlichen Einvernehmen gem. § 34 BauGB zu deren jeweils anstehenden Zeitpunkt von dessen Aktualisierungen mit dem Verstoß gegen die Vorschriften gem. § 8 BauGB über Jahrzehnte hinweg versäumt worden.</p> <p>Dieser Entwurf ist nunmehr von Ihnen nach fast 45 Jahren entsprechend mit Ihren als Schwerpunkt gesetzten zu beabsichtigenden u.a. ebenfalls auch örtlichen Übernahmen der bereits von Ihnen in der Vergangenheit dort in Ihren Gemeindegebiet zugelassenen Bebauungen, ohne jedoch von Ihnen darüber erkennbare und nachvollziehbare Hinweise in Ihrer Begründung zu den o.a. FNP zu geben, welche Flurbereiche, Flurstücke damals aus welchem Grund davon in den jeweiligen Ortsgebieten tatsächlich betroffenen sind, demnach Ist somit von Ihnen dieser Entwurf bewusst intransparent und gemeinsam vermischt bzw. überdeckt mit den von Ihnen nur erkennbaren ausgewiesenen in die Zukunft gerichteten neuen städtebaulichen Vorstellungen zustande gekommen.</p> <p>In Ihrer Begründung kündigen Sie gleichzeitig bereits nach dessen Rechtswirksamkeit Ihre zukünftigen Absichten an, die von Ihnen bereits rechtsverbindlichen Bebauungspläne dahingehend abzuändern, um somit diese bisher in der Vergangenheit durch Ihre erteilten rechtsverbindlichen gemeindlichen Einvernehmen, sei es nach § 34 BauGB oder nach § 30 Abs. 1 BauGB als qualifizierte von Ihnen aufstellte Bebauungspläne, somit diese von Ihnen in der Vergangenheit, die ohne die Entwicklung aus dem seit 1975 unveränderten FNP zustande gekommen sind, im Nachgang als entwickelte Bebauungspläne aus diesem neu aufgestellten FNP, durch an dessen zuvor angepasste Änderungen zukünftig erscheinen zu lassen.</p> <p>Diese von Ihnen im Nachgang beabsichtigte Vorgehensweise überspringt in Wirklichkeit den Rechtsstatus zum Zeitpunkt der von Ihnen in der</p>	<ol style="list-style-type: none"> 2. Ein Verstoß gegen das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB, demzufolge Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind 3. Unrechtmäßig erteiltes gemeindliches Einvernehmen gem. § 36 BauGB in Bereichen nach § 30 BauGB und § 34 BauGB 4. Die Nichteinhaltung des Sicherheitsabstandes von 400 m zur Abbaugrenze des Tagebau Hambachs durch die Neuausweisung <p>Zu 1: Es ist korrekt, dass der derzeit rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Niederzier nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten entspricht. Genau aus diesem Grund wird der Flächennutzungsplan derzeit neu aufgestellt und ist dementsprechend auch an die aktuellen Bedürfnisse der Gemeinde sowie gesellschaftliche Entwicklungen anzupassen. Flächennutzungspläne soll allerdings nur die „<i>sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen</i>“ dargestellt werden (vgl. § 5 Abs. 1 BauGB). Somit sind konkrete und detaillierte Darstellungen nicht erlaubt. Es handelt sich nicht um ein intransparentes Vorgehen, bei dem Darstellungen mutwillig vermischt oder überdeckt werden sollen. Vielmehr wird durch die Flächenutzungsplanung als vorbereitende Bauleitplanung die Möglichkeit zur Konkretisierung auf nachgelagerten Planungsebenen geschaffen.</p> <p>Zu 2.: Im vorliegenden Fall wird der Bebauungsplan Nr. D4 in der Ortslage Ellen als nicht aus dem bestehenden Flächennutzungsplan entwickelt angeführt. Es handelt sich um einen Bebauungsplan, der im südlichen Bereich entlang der Burgstraße sowie im Nordwesten Dorfgebiete und in den übrigen Bereichen Allgemeine Wohngebiete festsetzt. Im Nordwesten und Nordosten erfolgt zudem die Festsetzung von Flächen für die Landwirtschaft. Die Aussage bezüglich des Entwicklungsgebotes ist</p>	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Vergangenheit erteilten gemeindlichen Einvernehmen nach § 34 BauGB oder in Form von qualifizierten B-Plänen nach § 30 Abs. 1 BauGB.</p> <p>Mit dieser bewusst von Ihnen beabsichtigten Maßnahme wird offensichtlich das Ziel verfolgt, eine mangelte Transparenz über den Grund für Jedes von Ihnen in der Vergangenheit zu deren jeweiligen Zeitpunkten erteilten einzelnen gemeindlichen Einvernehmen entstehen zu lassen.</p> <p>Weil dies anschließend offensichtlich nach dieser von Ihnen angewandten Methode für nicht mehr nachvollziehbaren vorliegenden und ebenfalls somit zu nicht auszuschließende rechtswidrigen Versäumnisse zu den jeweiligen Zeitpunkten der erteilten gemeindlichen Einvernehmen nach § 34 BauGB oder bei den von Ihnen erstellten rechtsverbindlichen qualifizierten B-Plänen nach § 30 Abs. 1 BauGB in der Vergangenheit mit dem damit einhergehenden etwaigen Verlust der Rechtssicherheit und dem Rechtsschutz, somit zu Nachteilen der davon betroffenen Ortsbewohner führen könnte.</p> <p>Deshalb ist es erforderlich von Ihnen den Rechtsstatus der Vergangenheit zum Zeitpunkt der erteilten gemeindlichen Einvernehmen den davon betroffenen Ortsbewohner offenzulegen. um im Anschluss daran in jedem betreffenden Einzelfall prüfen zu können, ob deren Übernahme in den o.a. FNP als Wohnbauflächen etc. nach Ihren in der Vergangenheit erteilten Einvernehmen gem. § 34 BauGB oder nach einem erstellten und veröffentlichten qualifizierten B-Plan gem. § 30 Abs. 1 BauGB von Ihnen anschließend beabsichtigenden aus dem dann aktualisierten FNP wiederum entwickelten B-Pläne gem. § 30 Abs. 1 BauGB oder Ihrer erteilten Einvernehmen gem. § 34 BauGB, ohne zukünftige Nachteile für die davon betroffenen Ortsbewohner bzw. mit deren Zustimmung erfolgen können.</p> <p>Zudem ist von uns, als die hier ebenfalls davon betroffenen Ortsbewohner in der Ortschaft Ellen wie folgt</p>	<p>somit zumindest für die Bereiche im Nordosten und Nordwesten zutreffend, allerdings ist das Verfahren zum Bebauungsplan Nr. D4 nicht Bestandteil des vorliegenden Verfahrens zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niederzier. Es handelt sich zudem um einen Bebauungsplan aus dem Jahr 1979 und somit um einen Plan, der mittlerweile mehr als 40 Jahre alt ist. Seitdem haben sich die aktuellen räumlichen Gegebenheiten ebenso wie das Planungsrecht merklich verändert. Es ist nicht ungewöhnlich, dass ältere Bebauungspläne geändert oder neu aufgestellt werden. Planungsrecht ist dynamisch und stets an die aktuellen Gegebenheiten und gesellschaftlichen Entwicklungen anzupassen. Bloß weil eine planungsrechtliche Festsetzung vor mehr als 40 Jahren getroffen wurde, muss sie zum heutigen Zeitpunkt nicht mehr die sinnvollste Flächennutzung darstellen. In solchen Fällen ist es durchaus legitim, einen Bebauungsplan zu ändern.</p> <p>Zu 3.: Die Ausführungen zu dem unrechtmäßig erteilten gemeindlichem Einvernehmen können nicht vollständig nachvollzogen werden. Es wird nicht im konkreten erläutert, wann ein gemeindliches Einvernehmen unrechtmäßig erteilt wurde, sondern lediglich der Vorwurf, dass dies geschehen ist in den Raum gestellt. Insofern kann an der Stelle nicht abschließend beurteilt werden, inwiefern die Aussagen zutreffen oder nicht.</p> <p>Zu 4.: Die Ausführungen zum 400 m Abstand sind sogar noch älter als der Bebauungsplan selbst und stammen aus dem Jahr 1976 bzw. 1977 und wurden somit vor ca. 45 Jahren getätigt. Die Thematik hinsichtlich des 400 m Abstands ist derzeit immer noch aktuell und wurde in der zuletzt erfolgten Leitentscheidung erneut bestätigt (Ministerium für</p>	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>- festzustellen, dass von Ihnen offensichtlich zukünftig rechtswidrig nach Ihren verharmlosenden erscheinenden und somit stark vereinfachten schriftlichen Ausführungen, die somit einer gesetzeskonformen Begründung auf den Seiten 43 und 44 nicht gerecht wird und nach Ihrer planzeichnerischen Darstellung auf der Seite 44 in Ihrer Begründung mit der Abbildung 17 auf der Seite 44 zu dem o.a. FNP über die beiden von Ihnen darin ausgewiesenen neuen Wohnbauflächen W-EL2 und W-EL3 bewusst beabsichtigt wird, gegen den bereits nach Ihren öffentlichen Bekanntmachungen seit 20.05.1978 bzw. seit 03.03.1979 rechtsverbindlichen sowie nach den planzeichnerischen und textlichen Festsetzungen gem.§ 30 Abs. 1 BauGB mit den demnach erfüllten Mindestanforderungen aufgestellten qualifizierten B-Plan D4 zu verstoßen,</p> <p>Trotzdem im Besonderen u.a. wir wegen der demnach erforderlichen baulichen Anpassung an die darauf festgesetzte geradlinige und schräg verlaufende „gestrichelte Linie“, als die demnach zu der Abbaugrenze des Tagebaues Hambach parallelen verlaufenden Ortsgrenze, die nach den Mindestsicherheitsanforderungen gemäß dem uns erstmals im Mai 2017 von Ihnen zugegangenen Schreiben v. 04.04.1977 nebst Anlage (s. Anlage 1 bis 3) der Tagebaubetreiberin, von deren darauf in der Funktion bezeichneten Bebauungsgrenze (s. Anlage 3) und mit deren in dem v.g. Schreiben von Ihnen geforderten einzuhaltenden parallelen Mindestentfernung über 400 Meter von dessen Abbaugrenze, die sich demnach westlich direkt entlang deren Abbaugrenze als verlaufende von deren im genehmigten 3. Rahmenbetriebsplan bezeichneten Sicherheitszone mit einer Tiefe bzw. Breite von 400 Meter zu deren zu gewährleistenden nachhaltigen Schutz vor den von dessen Tagebau Hambach ausgehenden Immissionsbelastungen und Erdbebenrisiken, somit unstrittig notwendig ist.</p> <p>Wobei hier noch zu erwähnen ist, dass diese Erdbebenrisiken durch den Tagebau Hambach selbst (wie bereits im Tagebau Inden, Hambach</p>	<p>Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, 2021))</p> <p>Allerdings ergibt sich durch den Stilllegungspfad des KVBG verminderten Braunkohlebedarfs und die damit einhergehenden Möglichkeit zum Erhalt des Hambacher Forstes für den Tagebau eine erhebliche Reduzierung des Tagebaufortschritts und daraus folgend eine erhebliche Verkleinerung des Abbaufeldes im Süden. Für den Tagebau Hambach gibt es daher einen neuen bzw. weitgehend geänderten Braunkohlenplan. (RWE Power AG, 2022). In diesem ist zu erkennen, dass die gesamte Ortsteil Ellen außerhalb der Sicherheitslinie befindet. Die Abbaugrenze hat sich durch den Braunkohleausstieg deutlich verschoben, sodass keine Konflikte mit der Planung bestehen.</p>	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>und der Lausitz vor nicht so langer Zeit geschehen) und I oder hier durch überlagerte Erdbeben bis zu der Erdbebenhöchststufe 3 ausgelöst werden können und diese Erdrutschgefahren ebenfalls nach der Stilllegung des Tagebaues Hambach durch den dort anschließend fest eingeplanten sog. Restsee (s. Anlage 4) mit dem dann dazu auftretenden überlagerten Wellenschlag, somit sogar verstärkt zukünftig bestehen bleiben werden.</p> <p>Deren Bebauungsgrenze wir damals nach der festgesetzten Ortsgrenze in dem qualifizierten B-Plan D4 im Vertrauen auf deren dauerhaften Gültigkeit mit unserer dadurch nachhaltigen gewährleisteten Sicherheit, somit unbestritten entsprechend mit der darauf in dessen Anlagenausschnitt als B-Plan 1:1000 (s. Anlage 4) ausgewiesenen Bebauungsgrenze nach unseren in 1982 genehmigten Bauvorlagen durch die unterer Bauaufsichtsbehörde Kreis Düren Ober unser damaliges Bauvorhaben auf dem Flurstück 156 im Flur 5 der Gemarkung Ellen, wie ebenfalls unsere zuvor davon betroffenen Nachbarn mit deren Wohngebäude auf dem Flurstück 157 und ebenfalls von Ihnen selbst, als die davon betroffene Bauherrin bei ihrer Errichtung des damaligen Feuerwehrgebäudes auf dem Flurstück 35, u.a. dieser Bebauungsgrenze, somit ohne davon abzuweichen, baulich angepasst gefolgt sind.</p> <p>Weil nach den nunmehr sich erschließenden von Ihnen seit 1975 zugegebenen verschuldeten Versäumnisse, dieser qualifizierte B-Plan D4 somit nicht aus dem damaligen FNP entwickelt wurde, sondern es wurde von Ihnen demnach dieser B-Plan D4, ohne von Ihnen zuvor den damals bereits seit 1975 bestehenden FNP hinsichtlich den aus gesundheits- und sicherheitsrelevanten Gründen entsprechend von Ihnen nach deren Mindestsicherheitsanforderungen gemäß deren Schreiben v. 04.04.1977 (s. Anlage 1 bis 2) zu aktualisieren, um somit einen nachhaltigen gesicherten Schutz für die Bürger und für die schützenswerten Objekte wie Wohngebäude, Gemeindegebäude etc. vor den von dem Tagebau Hambach stetig ausgehenden Grob-,Feinstaub- und Lärmimmissionen sowie von</p>		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Erdrutschgefahren dauerhaft :zu gewährleisten, wurde somit von Ihnen der B-Plan 04 durch Ihre Umgehung in 1977 von diesem damaligen FNP, direkt nach diesen unbestrittenen Mindestanforderungen der Tagebaubetreiberin entwickelt.</p> <p>Demnach würde die Neuaufstellung des o.a. FNP's, ohne die Berücksichtigung von diesem B-Plan D4 nach Ihrer Begründung, von Ihnen einen Verstoß gegen den rechtsverbindlichen und qualifizieren B-Plan D4 und gleichzeitig gegen den Grundsatz gem. § 1 Abs. 5 BauGB und den Grundsatz gem. 1 Abs. 6 BauGB sowie hinsichtlich der dabei offensichtlich von Ihnen nicht durchgeführten Abwägungen gem. § 2 BauGB i.V.m. §1 Abs.7 BauGB begründen.</p> <p>Denn diese beiden von Ihnen ausgewiesenen voneinander unabhängigen neuen Wohnbauflächen WEL2 und W-EL3 Im Außenbereich, als den integrierten Bestandteil in der von der Tagebaubetreiberin geforderten und ebenfalls von der Überbauung freizuhaltenden Sicherheitszone, die somit als nicht zu integrierende Splittersiedlungen mit deren von Ihnen zusätzlich beabsichtigenden Platzierungen in der unmittelbaren Nähe entlang dem sehr stark frequentierten Autobahnzubringer L 264 zur A4, somit von Ihnen einen Verstoß gegen den Landesentwicklungsplan (LEP) NRW sowie von Ihnen einen Verstoß gegen die östlich von dieser Ortsgrenze von Ihnen nach den textlichen Festsetzungen in seinen öffentlichen Bekanntmachungen in Verbindung mit der auf dem B-Plan D4 planzeichnerischen festgesetzten über den gesamten nordöstlichen Ortsbereich verlaufenden "gestrichelten Linie", als den Grundzug von dessen Planung in den sich demnach in Richtung Norden. östlich davon über die Morschenicher Straße hinausgehenden ergebenen von der Überbauung freizuhaltenden Außenbereich und von Ihnen zudem einen Verstoß ebenfalls gegen mehrere Vorschriften gem. § 35 Abs. 3 Nr. 3, 4 und 7 etc. BauGB begründen.</p>		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>- festzustellen, dass von Ihnen offensichtlich gezielt durch die von Ihnen in Ihrer o.a. Begründung unterlassenen Hinweis über die von Ihnen einzuhaltenden Mindestentfernung von 400 Meter und durch die von Ihnen auf dem o.a. FNP planzeichnerisch unterlassenen Darstellung über die sich somit direkt westlich entlang deren von Ihnen darauf dargestellten Abbaugrenze verlaufende und mit einer Breite bzw. Tiefe von 400 Meter ergebene von der Überbauung freizuhaltenden Sicherheitszone, erreicht werden soll, diese Ihnen bereits durch die Tagebaubetreiberin nach deren Schreiben v. 04.04.1977 nebst Anlage (s. Anlage 1 bis 3) wegen Ihrer damals beabsichtigten zuzulassenden viel zu geringen Entfernung von nur 320 Meter verwehrte Anerkennung von Ihrem B-Plan 1:1000, der durch Ihre anschließende Umbenennung in den B-Plan D4, weil demnach beide inhaltlich, nach wie vor. identisch sind, und es somit vermutlich wegen Ihrer damals dortigen renitenten Baulandgenerierung, wie mit den von Ihnen nunmehr neuen ausgewiesenen Wohnbauflächen W-EL2 und W-EL3. es sehr wahrscheinlich ist, die somit damals auf dem B-Plan D4 anschließend von Ihnen, somit bewusst, ohne die darauf auszuweisende Maßangabe nach§ 9 BauGB über die somit vermutlich viel zu geringe festgesetzte planzeichnerische zugelassene reale Entfernung über die Lage der „gestrichelte Linie „als Ortsgrenze gegenüber der zwingend nach deren v.g. Schreiben der Tagebaubetreiberin von Ihnen geforderten einzuhaltenden Mindestentfernung von 400 Meter, als den entscheidenden Sicherheitsabstand, um dort für nachhaltige gesunde und sichere Wohnverhältnisse gem.§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB zu sorgen, ausgehend von deren seither unveränderten Abbaugrenze bis zu deren geforderten westlich in 400 Meter dazu parallel verlaufenden Bebauungsgrenze, somit scheinbar von Ihnen weiterhin diese rechtswidrig zugelassene Unterschreitung den von der Tagebaubetreiberin von Ihnen zur Einhaltung geforderten Sicherheitsmindestabstand zum erheblichen Nachteil der davon betroffenen Ortsbewohner vertuschen zu wollen .</p>		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Indem von Ihnen durch die unterlassene Ausweisung der aus gesundheits- und sicherheitsrelevanten Gründen von der Tagebaubetreiberin von Ihnen damals zur Einhaltung und zu deren Umsetzung in Ihrer Bauleitplanung geforderten Mindestentfernung von 400 auf dem o.a. FNP und auf dem B-Plan D4, somit ohne deren hier sicherlich angebrachten Parallelplanung, als dessen von Ihnen somit rechtswidrig in beiden Plänen zugelassenen fehlenden davon kausal abhängige Bindung und aufgrund Ihrer damit maßlosen Unterschreitung von deren geforderten Mindestentfernung mit Ihrem Verstoß gegen den Grundsatz gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 etc., diese von Ihnen stillschweigend zugelassen worden sind.</p> <p>Darüber hinaus wird von Ihnen dieser Verstoß weiterhin vertuscht bzw. von Ihnen den Ortsbewohnern der Ortschaft Eilen über Jahrzehnte hinweg scheinbare Sicherheit vorgetäuscht.</p> <p>Weil von Ihnen ebenfalls gegen das beweiskräftige auf Ihrer Internetplattform öffentlichen bekanntgemachte am 26.01.2012 durch Ihren Planungsausschuss im Vorfeld erteilte rechtsverbindliche gemeindliche Einvernehmen bis ins Jahr 2030, als die Voraussetzung zu dem z.d.Z. zur Genehmigung anstehenden 3. Rahmenbetriebsplan der Tagebaubetreiberin für deren Fortführung des Tagebaues Hambach und einschließlich mit dessen Zustimmung zu deren in der Dokumentation festgesetzten Maßen auf deren Seite 10 (s. Anlage 4) dargestellten relevanten Schnittlage, als deren festgelegte Basis für deren Standsicherheitsbestimmung über die für den Tagebau Hambach exemplarischen in der Nähe der Gemarkung Eilen zugrunde gelegten Böschungssituation mit der sich demnach ergeben und durch die Tagebaubetreiberin bezeichneten, somit westlich entlang von deren Abbaugrenze mit einer Breite bzw. Tiefe von ca. 400 Meter verlaufenden Sicherheitszone, die somit dem nachhaltigen Schutz der dort nach dem B-Plan D4 im Innenbereich gefährdeten Ortsbewohner und den dort im Innenbereich gefährdeten schützenswerten Objekten wie Wohngebäude, Gemeindegebäude etc. vor den dort von dem</p>		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Tagebau Hambach ausgehenden stetigen Immissionsbelastungen und den Erdbebengefahren dient, verstoßen wird.</p> <p>Demnach von Ihnen beabsichtigt wird, diese beiden neuen Wohnbauflächen W-EL2 und W-EL3 dort rechtswidrig, östlich von der Ortsgrenze im Außenbereich bzw. in der gesundheits- und sicherheitsgefährdenden und somit nach der Tagebaubetreiberin von der Überbauung freizuhaltenden Sicherheitszone mit dem Verstoß von Ihnen gegen den Grundgesetz gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB und hinsichtlich der dabei nicht beachteten Abwägungen mit dem Verstoß gegen die Vorschriften gem. § 2 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 7 BauGB sowie ohne eine dabei von Ihnen erkennbare Rücksichtnahme auf die hier weiterführenden von Ihnen durchzuführenden Abwägungen sowohl nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung hinsichtlich der hier negativen Auswirkungen u.a. auf den Menschen als Schutzgut sowie dessen Gesundheit und Sicherheit für deren Qualität des Wohnumfeldes sowie deren Erholungsmöglichkeiten vollumfänglich heranzuziehen gewesen wären, somit von Ihnen mit dem Verstoß gegen die Untersuchungskriterien nach § 2 Abs. 1 UVPG und nach § 1 Abs. 8 Nr. 7 BauGB bezüglich der dortigen Grob- und Feinstaub- sowie den überlagerten Lärmbelastungen unmittelbar an dem sehr stark frequentierten Autobahnzubringer L 264 zur A4 sowie mit dem Verstoß gegen den LEP NRW und mit dem Verstoß gegen mehrere Vorschriften gem. § 3 Abs. 3 Nr. 3, 4 und 7 etc. BauGB, diese dort von Ihnen darüber stillschweigend zu etablieren.</p> <p>Fazit:</p> <p>Nach diesen von uns unter den Punkten 1 und 2 festgestellten beweiskräftigen Tatbeständen, erwarten wir nunmehr von Ihnen zur Vermeidung von solchen schwerwiegenden zukünftigen Rechtsnormverletzungen, wie sich dies durch die von Ihnen in der jüngsten Vergangenheit ab dem 20.03.2014 mit dem Verstoß gegen den rechtsverbindlichen und gem. §</p>		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>30 Abs. 1 BauGB unbestrittenen qualifizierten B-Plan D4 sowie mit dem Verstoß gegen die von Ihnen über Jahrzehnte hinweg zugestimmten Mindestsicherheitsanforderungen der Tagbaubetreiberin, als eine der entscheidenden Voraussetzungen zu deren bis 2030 genehmigten Rahmenbetriebsplänen für die Fortführung von deren Tagebau Hambach und somit von Ihnen durch die dort zugelassene rechtswidrige Errichtung von einem Wohngebäude mit Garage auf dem Flurstück 155 Im Flur 5 der Gemarkung Ellen gegen die textlichen und planzeichnerischen Festsetzungen nach dem B-Plan D4 und ebenfalls wegen den dort im Außenbereich, als integrierten Bereich der festgelegten Sicherheitszone durch die Tagbaubetreiberin und wegen der dort in denen beiden stetig bestehenden gesundheits- und sicherheitsgefährdenden Risiken, somit diesen beiden identischen Bereiche ebenfalls von der Überbauung freizuhalten sind sowie trotz der von uns. als die erheblich davon betroffenen Angrenzer, Ihnen schriftlich bereits am 16.04.2014 rechtzeitig die dort beweiskräftigen z.d .Z. stattfindenden baulichen Verletzungen angezeigt haben und von Ihnen ungeachtet dessen und ohne Rücksichtnahme auf uns, durch Ihre anschließende lancierte beweiskräftige Irreführung der unteren Bauaufsichtsbehörde Kreis Düren und uns, somit nach dieser am 13.05.2014 mit einer begründeten nach dem seit 1975 nicht mehr aktuellen FNP erteilten Baugenehmigung und durch Ihre damit verbundenen beweiskräftigen begangenen Manipulation bestätigt.</p> <p>Das die von der Tagbaubetreiberin bezeichnete relevante Sicherheitszone, westlich entlang der bereits von Ihnen in dem o.a. FNP dargestellten Verlauf von deren Abbaugrenze mit deren Breite bzw. Tiefe von 400 Meter, die sich von deren seither unveränderten Abbaugrenze mit deren geforderten Mindestentfernung über 400 Meter bis zu deren dazu geradlinig und parallel verlaufenden Bebauungsgrenze, als deren Sicherheitszonenabschluss ergibt, somit diese zwingend von Innen von der Überbauung freizuhaltende Sicherheitszone mit den i.S.v. der BauNVO NRW</p>		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>entsprechenden zu kennzeichneten Planzeichen nach der PlanzV 90 maßstäblich in Ihren digitalisierten o.a. FNP und in dessen Legende, als dessen Vervollständigung mit den entsprechenden nachvollziehbaren textlichen Ergänzungen in dessen Begründung zu übernehmen.</p> <p>Wenn sich nach Ihrer maßstäblichen Übernahme der Sicherheitszone in dem o.a. FNP anschließend wider Erwarten bestätigt, dass unser Wohngebäude auf dem Flurstück 166, Flur 6 in der Gemarkung Ellen sich innerhalb dieser sicherheitsgefährdenden Sicherheitszone befinden sollte, dann erwarten wir von Ihnen, das Sie uns darüber unverzüglich schriftlich mit der Angabe darüber, inwieweit sich unser Wohngebäude ab der Bebauungsgrenze in Meter dort in der Sicherheitszone befindet und wir erwarten gleichzeitig von Ihnen, dass Sie uns dazu einen realistischen Lösungsvorschlag vorlegen, wie Sie dies dort vor Ort u.a. für unsere Wohngebäude 5auf den Flurstück 156 zeitnah zukünftig, ohne Nachteile für uns, beabsichtigen zu beseitigen.</p> <p>Wir widersprechen deshalb begründet hiermit ausdrücklich Ihrem bisherigen beabsichtigten rechtswidrigen Vorgehen nach Ihrer Begründung zu dem o.a. FNP in dem hier davon betroffenen Gemeindegebiet nach dem B-Plan D4 und wir widersprechen zudem hiermit ausdrücklich bereits im voraus ebenfalls der von Ihnen in dieser Begründung bereits angekündigten anschließenden beabsichtigenden rechtswidrigen Verfahrensweise, die bisher von Ihnen, ohne Ihre Angabe von nachvollziehbaren Gründen, somit die bereits zuvor vorhandenen rechtsverbindlichen B-Pläne an den dann rechtswirksam gewordenen FNP trotz den nicht auszuschließenden von sich dabei einschleichenden etwaigen Vertuschungen von zuvor geltenden Geboten anzupassen, die bereits zuvor bestandskräftig und rechtmäßig durch eine rechtsverbindliche Baugenehmigungen nach dem von Ihnen erteilten gemeindlichen Einvernahmen nach § 34 BauGB erteilt worden sind oder zuvor unterlassene Gebote wie beweiskräftig auf dem Flurstück 155, somit unrechtmäßig mit dem Verstoß von Ihnen und durch</p>		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Ihre Irreführung der unteren Bauaufsichtsbehörde Kreis Düren, somit von Ihnen mit dem verschuldeten Verstoß gegen den unbestrittenen qualifizierten B-Plan D4 und mit dem von Ihnen gleichzeitigen Verstoß gegen die von Ihnen zugestimmten Mindestsicherheitsanforderungen mit der Mindestentfernung von 400 Meter der Tagebaubetreiberin, demnach durch Ihr Verschulden eine Irrtümliche erteilte Baugenehmigung der unteren Bauaufsichtsbehörde Kreis Düren zustande gekommen ist und von Ihnen dies alledem in Ihrer Begründung zu dem o.a. FNP bisher unerwähnt blieb.</p> <p>Demnach zweifelsfrei unsere hiermit berechtigten Bedenken mit unserem hiermit Im voraus rechtzeitigen Widerspruch gegen diese von Ihnen angekündigte zukünftige beabsichtigte Planungsweise im Umgang mit dem o.a. FNP und mit dem anschließenden qualifizierten B-Plan D4 begründet.</p> <p>Im Übrigen möchten wir Sie auf unsere Ihnen per Fax zugegangenen Schreiben v. 19.10.2018 und v. 22.01.2019 hinweisen, deren Beantwortungen Ihrerseits noch ausstehen.</p> <p>Wir möchten Sie hiermit ebenfalls darum bitten, uns den Zugang bei Ihnen von diesem Schreiben zeitnah schriftlich zu bestätigen.</p> <p>Schon jetzt bedanken wir uns für Ihre Bemühungen.</p> <p>Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kopie des Schreiben v. 04.04.1977 der Tagebaubetreiberin inkl. Anlage • Kopie zur exemplarischen Darstellung der Böschungssituation in Ellen aus der Dokumentation zum 3. Rahmenbetriebsplan 		

Stellungnahmen

Abwägungsvorschläge

Beschlussvorschläge

2.1.2 Anlage 1: Schreiben der Tagebaubetreiberin von 1977

Jörg Porschen A24289044694 p.07
024289044694

Anlage 1

Rheinische Braunkohlenwerke
Aktiengesellschaft
Telegraphen-Adresse: BREITENKAUF KÖLN
Fernsprech-Sammel-Anschluss: 480-1
Fernschreiber: 983501 o. ibw d

Sültgenweg 2
5000 KÖLN 41, 04.04.1977
Geo-Konto, Landesauftragsamt Köln, 370 0815
Postfachnummer Köln 1456/205

Gemeindeverwaltung
Niederzier
Postfach 1120
5162 Niederzier

Gemeindeverwaltung
Niederzier
Dts. 25. APR. 1977
Ami

Ihre Zeichen: Amt 6
Ihr Schreiben vom: 17.03.1977
Unsere Abt. und Zeichen: 07/2-09/1-Pf./Reu
Durchschreibezahl: (0221) 480.2377
Brief-Nr.: 472-06.564.5.D 4

Betreff: **Bebauungsplan Niederzier D 4, Ortschaft Ellen, "Gartenstraße"**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Beantwortung Ihres Schreibens teilen wir Ihnen mit, daß die vom Bergamt angegebene, in der geologischen Karte eingetragene Störung nach Breddin, aufgrund der von uns bisher durchgeführten Messungen nicht lokalisiert werden konnte. Es ist daher auch weiterhin erforderlich, zu den einzelnen Bauanträgen in diesem Bereich Stellung zu nehmen.

Die im letzten Absatz auf Seite 1 Ihres Schreibens aufgeführten Bauvorhaben wurden zwischenzeitlich von unserer Abteilung C 9/1 beurteilt und beantwortet.

Wie die Überprüfung des inzwischen erhaltenen Bebauungsplanes Nr. D/ Niederzier, Ortslage Ellen, im Maßstab 1 : 1.000 ergeben hat, reicht die Bebauungsgrenzlinie bis auf 320 m an die neu festgelegte Abbaugrenze heran. Dies widerspricht dem Beschluß des Braunkohlenausschusses vom 16./17.12.1976, wonach im Bereich Ellen die Abbaugrenze soweit zurückgenommen wurde, daß an jeder Stelle der Bebauung eine Mindestentfernung von 400 m gegeben war.

Wir können daher dem Bebauungsplan Niederzier D 4, Ortschaft Ellen, "Gartenstraße", in der vorliegenden Form nicht zustimmen, sondern müssen entsprechend dem o. a. Beschluß des Braunkohlenausschusses die Zurücknahme der östlichen Bebauungsgrenze auf mindestens 400 m zur Abbaugrenze - wie im beigelegten Plan 1 : 1.000 dargestellt - fordern.

...

Vorsitzende
Ulrich Kossing

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Prof. Dr. Dr.-Ing. E. H. Heinrich Mandel
Verwand: Konrad Grundmann - Dr.-Ing. Hans-Joachim Leuders - Carl-Alex. Valner - Dr. rer. pol. Harold Zacher - Dipl.-Ing. Peter Speich, etc.
Sitz der Gesellschaft: Köln, eingetragen beim Amtsgericht Köln unter Nr. HR B 117

Das Schreiben der Tagebaubetreiberin von 1977 wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

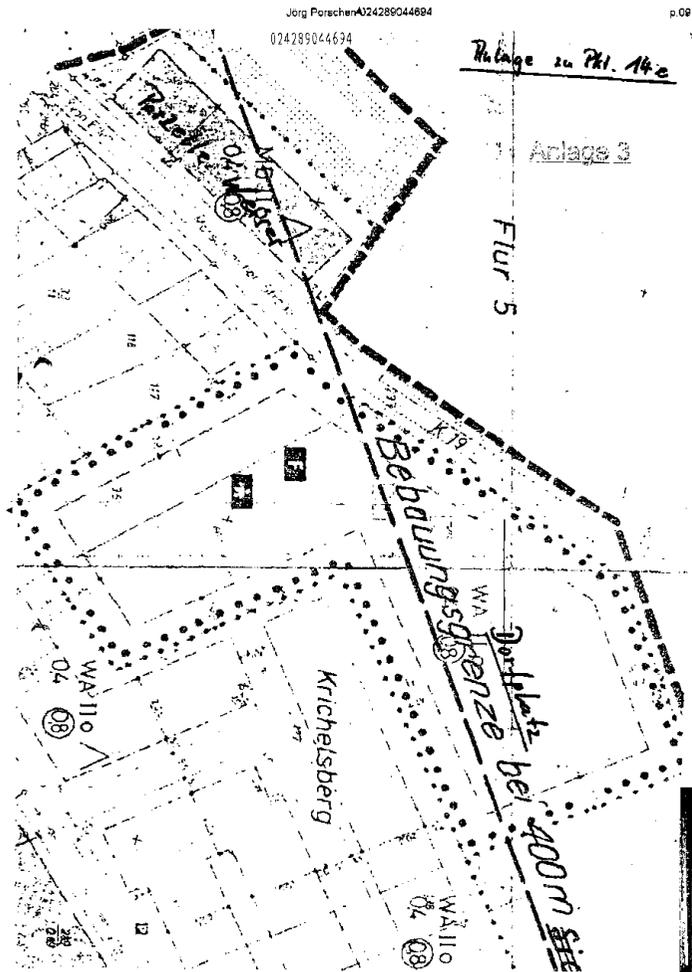
Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p style="text-align: center;">Jörg Porschen 024289044694 p.08 024289044694 Anlage 2</p> <p>Rheinische Braunkohlenwerke Aktiengesellschaft Bref. 2 vom Brief vom 04.04.1977 an Gemeindeverwaltung Niederzier, Niederzier</p> <p>Durchschlag dieses Schreibens erhalten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Herr Regierungspräsident in Köln, 2. die Kreisverwaltung in Düren, 3. das Bergamt Köln, <p>jeweils mit Plan 1 : 1.000, mit der Bitte um Kenntnisnahme.</p> <p>G l ü c k a u f Rheinische Braunkohlenwerke Aktiengesellschaft ppa. i. V.</p> <p>Anlage</p> <p>Die Überstimmung der LfL-Abtrages mit dem Gelände und Grundverhältnissen Niederzier vom 14.12.1977</p> <p>Der Geschäftsführer: In Auftrag (Müller) Antmann</p>		

Stellungnahmen

Abwägungsvorschläge

Beschlussvorschläge

2.1.3 Anlage 2: Bebauungsplan D04 mit 400 m Grenze

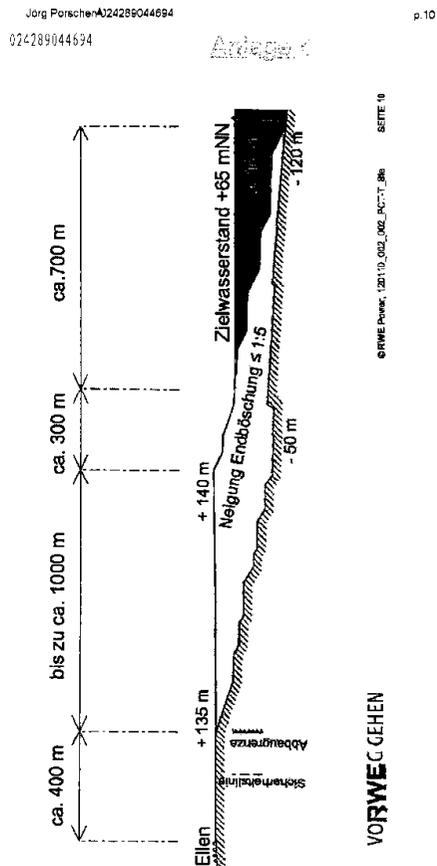


Der Bebauungsplan D04 mit der eingetragenen 400 m Grenze wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.1.4 Anlage 3: exemplarische Darstellung einer Böschungssituation

Exemplarische Darstellung einer Böschungssituation bei Ellen



Die exemplarische Darstellung einer Böschungssituation bei Ellen wird zur Kenntnis genommen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass es sich lediglich um eine exemplarische Darstellung handelt und diese Darstellung noch auf mittlerweile nicht mehr aktuellen Planständen beruht.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
3 EINWENDER 3		
3.1 Mit Schreiben vom 23.03.2019		
3.1.1 Landwirtschaftliche Flächen Ellen		
<p>in der Ihnen zugesendeten Stellungnahme der LWK Düren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Niederzier ist die Ortschaft Ellen nicht erwähnt.</p> <p>Es ist aber geplant das verschiedene Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung auch in Ellen herausgenommen werden.</p> <p>Ich bitte um Ihre Stellungnahme.</p>	<p>Da die angesprochene Stellungnahme nicht von der Verwaltung, sondern der Landwirtschaftskammer Düren verfasst wurde, können bezüglich der Intention nur Mutmaßungen angestellt werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Neuausweisung von Bauflächen in der Ortschaft Ellen als vergleichsweise unkritisch angesehen werden, weil im Gegenzug mehrere vorherige Bauflächen wieder als landwirtschaftlich genutzte Flächen dargestellt werden sollen. Insofern sind Konflikte nicht erkennbar.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>